

Steuerflucht : teure Schweizer Sonderregeln

Autor(en): **Missbach, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **100 (2006)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-144639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steuerflucht: teure Schweizer Sonderregeln

Die Schweiz kennt einige Besonderheiten im Steuerrecht, die unsere Nachbarländer und die Welt teuer zu stehen kommen: die Beihilfe zur Steuerhinterziehung für reiche Ausländerinnen und Ausländer, die Pauschalbesteuerung und kantonale Besonderheiten in der Unternehmensbesteuerung. Der Verfasser dieses Beitrags, Andreas Missbach, ist Mitarbeiter der «Erklärung von Bern», im EvB-Team zuständig für «Banken und Finanzplatz Schweiz». Von Andreas Missbach sowie den Koautoren Jean Claude Huot vom Lausanner Büro der Déclaration de Berne und Bruno Gurtner von der Alliance Sud ist eine längere Version dieses Textes im folgenden Attac-Buch erschienen: Kassenkampf, Argumente gegen die leere Staatskasse, Rotpunktverlag, Reihe Attac-Texte, etwa 120 Seiten, CHF 15.00. Bruno Gurtner hat in diesem Artikel auch den Abschnitt über Trusts verfasst.

Red.

Vermögensverwaltung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Die Stärke des Schweizer Finanzplatzes ist das «*Private Banking*», das heisst die Vermögensverwaltung für sehr reiche Individuen. Im Slang der Finanzbranche spricht man über die angepeilte Kundschaft des Private Banking von *HNWI's*, *High Net Worth Individuals* («Individuen von hohem Nettowert»). Ein «HNWI» verfügt über ein frei anlegbares Vermögen von über einer Million Dollar. Dabei werden Luxusgüter oder Kunstgegenstände nicht gezählt, sondern nur Immobilien- und Finanzanlagen. Diese Superreichen gehören zu den grössten Profiteuren der Globalisierung, ihr Vermögen wächst deutlich schneller als die Weltwirtschaft. Sowohl die Anzahl als auch das Vermögen der HNWI's haben sich in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt. 1996 gab es 4,5 Millionen HNWI's, 2005 waren es 8,7 Millionen. Deren Vermögen wuchs von 16 600 Mia. US-Dollar auf 33 300 Mia. US-Dollar¹, das sind fast drei Viertel der Summe der Bruttoinlandprodukte aller Länder (2005: 44 200 Mia. US-Dollar).²

Die Grossbanken dominieren mit etwa der Hälfte des Marktanteils das Private Banking. Knapp ein Viertel entfällt auf die *Filialen ausländischer Banken*, die ihre Private Banking-Abteilungen in der Schweiz domiziliert haben, um von der Schweizer Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu profitieren. Die eigentlichen Privatbanken, bei denen die Besitzer mit ihrem Privatvermögen haften, kontrollieren noch 7 Prozent des Privat Banking, der Rest entfällt auf mittelgrosse Banken und grössere Kantonalbanken.

Das eigentliche Spezialgebiet der Schweiz ist die Vermögensverwaltung für ausländische Kundinnen und Kunden. Wird das Vermögen ausserhalb des Herkunftslandes des Kunden verwaltet, spricht man von «*Offshore Private Banking*». Die Grossbanken sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, auch «*Onshore*» zu wachsen, das heisst, sie

bauten vor allem in den europäischen Ländern Private Banking-Filialen auf. Daneben spielt natürlich auch die Verwaltung von grossen Schweizer Vermögen eine Rolle. Beim Offshore Private Banking hat die Schweiz aber eine *weltweit dominierende Stellung*. Ungefähr ein Drittel der grenzüberschreitend angelegten Privatvermögen werden von der Schweiz aus verwaltet.³ Vermögen, das ausserhalb des Herkunftslandes verwaltet wird, befindet sich meist auch ausserhalb der Reichweite der Steuerbehörden.

Das Privat Banking ist der *lukrativste Geschäftsbereich* der Schweizer Banken. Diese haben vergleichsweise hohe

ausländische Privatkunden betreffen (290 Mia.).⁵ Auch von den bilanzierten Verpflichtungen gegenüber ausländischen Kunden (501 Mia. Fr.)⁶ dürfte ein grosser Teil Privatpersonen betreffen. Nimmt man Schätzungen über den Umfang des Offshore Private Banking und den postulierten Marktanteil der Schweiz von einem Drittel als Ausgangspunkt, erhält man höhere Werte als die 1785 Mia. der Nationalbank. Dies deshalb, weil ein Teil der ausländischen Privatvermögen in der Statistik der Nationalbank nicht als solcher erscheint. So werden beispielsweise Domizilgesellschaften von Ausländern als inländische Kunden erfasst.⁷



Gebühren für ihre Dienstleistungen, im Offshore Private Banking mit steuerhinterzogenen Geldern wird das durch den besonderen Schutz wett gemacht. Zudem können die Kund/innen in aller Regel nicht gegen die Bank vor Gericht gehen, weil sonst ja ihre schwarzen Konten auffliegen würden.

Ach wie gut, dass niemand weiss ...

Über die in der Schweiz angelegten ausländischen Privatvermögen gibt es keine genauen Zahlen. Die *Nationalbank* weist Wertschriftenbestände in Kundendepots von Privatkunden aus (994 Mia. Franken)⁴, hinzu kommen die Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften, die ebenfalls

Der *Weltreichtumsbericht* (World Wealth Report) von *Merrill Lynch/Cap Gemini* von 1998 schätzte den Anteil des Offshore gehaltenen Vermögens von HNWI's auf einen Drittel.⁸ Nach dem aktuellen Bericht wären das 11 100 Mia. US-Dollar, ein Drittel davon als Weltmarktanteil der Schweiz ergäbe eine Summe von 3700 Mia. US-Dollar bzw. 4500 Mia. Franken. Die *Boston Consulting Group* schätzte für 2003 den Offshore Private Banking Markt im engeren Sinn auf 5700 Mia. US-Dollar und den Anteil der Schweiz auf 1780 Mia. US-Dollar (31,2%)⁹, umgerechnet und unter Berücksichtigung des Wachstums der letzten zwei Jahre¹⁰ ergibt dies einen

Grossbanken dominieren... auch den Zürcher Paradeplatz (Bild: François Baer).

Betrag von 2640 Mia. Franken. Es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, die *ausländischen Privatvermögen*, die von der Schweiz aus verwaltet werden, auf 2500 – 3000 Milliarden Franken anzusetzen.

Ein Bericht einer französischen Parlamentarierdelegation von 2001 (Montebourg-Bericht) schätzt den *Anteil des un versteuerten Vermögens* unter Berufung auf Genfer Bankenkreise auf *neunzig Prozent*. Die deutsche Bank geht von siebzig Prozent aus.¹¹ Schweizer Quellen zu dieser Frage machen sich rar. Die bankenfreundliche Wirtschaftszeitung *Cash* schätzt den Anteil auf 30 bis 80 Prozent. *Konrad Hummler*, Teilhaber der St. Galler Privatbank Wegelin, ist einer der wenigen Stimmen aus der Branche, die Klartext redet: «Die grosse Mehrheit der ausländischen Anleger, die ihr Geld in der Schweiz parkiert haben, umgehen die Steuerpflicht.»¹² Ein politisches, moralisches oder ethisches Problem sieht Hummler dabei nicht.

50 bis 90 Prozent von 2500 – 3000 Mia. Franken ergibt eine plausible Bandbreite für das Schwarzgeld in der Schweiz von 1250 – 2700 Milliarden Franken. Aufgrund von tieferen Schwarzgeldschätzungen (1115 – 1416 Mia.) liegt für *Cash* der *Bruttogewinn* aus dem Geschäft mit der Beihilfe zur Steuerhinterziehung für 2004 bei 11 – 12 Mia. Franken.¹³

Keine Frage des Bankgeheimnisses

Artikel 47, Paragraph 1 des Schweizerischen Bankengesetzes lautet: «Wer als Bankangestellter oder Treuhänder Auskünfte über Kunden und deren Gelder erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.»¹⁴ Dieses mit drakonischen Strafen versehene *Berufsgeheimnis*, ist das «Bankgeheimnis». Es war aber *nie absolut*, denn «vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde». Damit ist klar, dass die Rechtsentwicklung in anderen Bereichen

entscheidend ist. Werden gewisse Delikte als *Straftatbestände* definiert, kann das Bankgeheimnis aufgehoben werden, um der Auskunfts- und Zeugnispflicht nachzukommen. Deswegen wird das Bankgeheimnis bei Verdacht auf Geldwäsche, bei Insider- und Korruptionsdelikten und bei vermuteten Terroristenkonten aufgehoben, und die Schweiz leistet in diesen Fällen *Rechts- und Amtshilfe*.

Der *Schutz der ausländischen Steuerhinterzieher*, in anderen Worten der *Standortvorteil* des Offshore Private Banking, ergibt sich dadurch, dass in der Schweiz einfache Steuerhinterziehung kein strafrechtlich relevantes Delikt ist. Steuerhinterziehung gilt als «Übertretung», sie wird allenfalls von den Steuerbehörden verfolgt und mit Bussen geahndet, dies bleibt aber ohne strafrechtliche Folgen. Strafbar ist nur der *Steuerbetrug*, bei dem aktiv Urkunden wie «Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise»¹⁵ gefälscht werden. Nicht aber, wenn ein «Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt, oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist»¹⁶. Wer also «vergisst», dass er noch ein Konto in Liechtenstein hat, bleibt ungestraft. In fast allen Ländern, darunter diejenigen der EU, die USA und Japan ist Steuerhinterziehung strafbar.

Diese Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug hat weitreichende Folgen. In der Schweiz gilt für die Rechtshilfe der *Grundsatz der doppelten Strafbarkeit*: Die Schweiz unterstützt andere Länder nur dann, wenn dasselbe Delikt auch in der Schweiz strafbar ist. Dieses im Fall von politisch Verfolgten sinnvolle Prinzip führt dazu, dass es in Steuersachen keine Rechts- und Amtshilfe gibt.

Der Schutz vor Rechtshilfe gegen Steuerhinterzieher ist für den Finanzplatz so zentral, dass er im *Rechtshilfegesetz* noch einmal explizit formuliert wurde:

«Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand eines Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint.»¹⁷ Wenn die Schweiz in einem Strafverfahren Rechtshilfe leistet und an ausländische Strafverfolgungsbehörden beispielsweise Bankunterlagen weiterreicht, so gilt das «Spezialitätenprinzip». Der ersuchende Staatsanwalt darf die Unterlagen nur genau für den Fall verwenden, für den er sie beantragt hat. Auch wenn daraus klar hervorgeht, dass jemand auch Steuern hinterzogen hat, dürfen diese Informationen nicht in einem Prozess wegen Steuerhinterziehung verwendet werden.¹⁸

Trotz diesem rechtlichen Abwehrdispositiv geht der *Bankiervereinigung* die Rechtshilfepraxis immer noch zu weit, im Herbst 2005 forderte *Urs Roth*, der Geschäftsleitungsvorsitzende der Bankiervereinigung, eine restriktivere Praxis in der Rechtshilfe in Strafsachen.

Natürlich ist Steuerhinterziehung auch keine «Vortat», für die das *Geldwäschereigesetz* zur Anwendung käme. Hier erstreckt sich der Schutz sogar auf Steuerbetrug. Das Geldwäschereigesetz kommt nämlich nur dann zur Anwendung, wenn die umstrittenen Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammen, die in der Schweiz als Verbrechen gilt, d.h. mit mehr als drei Jahren Freiheitsentzug bestraft wird. Der Steuerbetrug ist zwar strafbar, gilt jedoch nur als Vergehen. Deshalb ist auch das Geld von im Ausland rechtskräftig verurteilten Steuerbetrügern in der Schweiz sicher.

Obwohl die *Sorgfaltspflichtvereinbarung* der Schweizerischen Bankiervereinigung die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung verbietet, können potentielle Kundinnen und Kunden von Schweizer Banken offen ansprechen, dass sie ihr Geld nicht versteuern, ohne befürchten zu müssen, abgewiesen zu werden. Die Banken und Vermögensverwalter planen für diese Kund/innen Briefkastenfirmen, Stiftungen oder Lebensversicherungspolice in Steueroasen

wie Liechtenstein, um das Schwarzgeld dauerhaft vor dem Zugriff des Steueramtes zu schützen.¹⁹ Und sie geben Tipps für den Bargeldschmuggel, beispielsweise das «Zebra», bei dem schwarze und weisse (deklarierte) Konten aufgesetzt werden, so dass das Schwarzgeld mit den Belegen des weissen Kontos über die Grenze gebracht werden kann.²⁰

Trusts: das neueste Mittel im Giftschrank

Das Schweizer Recht kennt die im *angelsächsischen Rechtsraum* bekannte Rechtsinstitution des «Trust» nicht. Dennoch werden in der Schweiz bedeutende Vermögenswerte von Trusts verwaltet. Deswegen will der Bundesrat das sog. Haager Trust-Übereinkommen ratifizieren. Der Ständerat hat der entsprechenden Vorlage in der März-Session 2006 zugestimmt. Ziel ist angeblich nicht die Übernahme der Trusts in das schweizerische Recht, aber eine Erhöhung der Rechtssicherheit im Umgang mit den Trusts.

Der *Begriff Trust* bezeichnet ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte *treuhänderisch* auf eine oder mehrere Personen (trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (Settlor) vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Am *Finanzplatz London*, wo der Trust am meisten verbreitet ist, müssen die Begünstigten nicht offen gelegt werden. Trusts operieren in der Anonymität und haben entsprechend *Zulauf von Kriminellen* aller Art. Gemäss Bundesrat soll der mangelnden Transparenz mit geeigneten Massnahmen wie Überwachung und Kundenidentifikation entgegenge wirkt werden, um damit Geldwäscherei und auch Steuerhinterziehung zu verhindern.²¹ Das Haager Abkommen selber regelt aber die Steuerfrage keineswegs, sondern überlässt die Regelung von Fiskalangelegenheiten den einzelnen Staaten. Mit anderen Worten: *Ausländische Steuerhinterzieher*, die ihre Mittel

in Trusts einbringen und in der Schweiz verwalten lassen, bleiben nach allen Regeln der schweizerischen Gesetzgebung *unbehelligt*. Indirekt schnallt sich der Finanzplatz Schweiz ein zusätzliches verpöntes Instrument für die Beihilfe zur Steuerhinterziehung an, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem England sich anschickt, die Kontrollen über ihre Trusts minimal zu verschärfen.

Sabotierte Verbrechensbekämpfung

Durch den Schutz der Steuerhinterziehung wird auch der Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und internationalen Terrorismus erschwert. Der ehemalige Genfer Staatsanwalt *Bernard Bertossa* beklagte sich darüber, dass die Strafverfolgungsbehörden bei *Ermittlungen zu Geldwäsche* von Schweizer Bankangestellten oder Treuhändern immer dasselbe zu hören bekämen: «Ich war mir schon bewusst, dass ich an einer Operation teilnahm, die wirtschaftlich keinen Sinn hat, aber ich dachte, es handle sich um Steuerhinterziehung.»²²

Für Länder ausserhalb der OECD besteht schon das grosse Hindernis, dass die Schweiz ihnen bei für sie zentralen Delikten keine Rechtshilfe leistet. Ne-

ben der Steuerhinterziehung gibt es auch bei Verstössen gegen *Devisenausfuhrbestimmungen* zur Verhinderung der Kapitalflucht keine Rechtshilfe. Gelangt ein Staat aber mit einem rechtshilfefähigen Ersuchen, zum Beispiel wegen Korruption, an die Schweiz, so erlaubt die Straflosigkeit der Steuerhinterziehung die Störung des Verfahrens. Die Anwälte des Beschuldigten können einen Rekurs gegen das Rechtshilfebegehren erheben, bei dem sie argumentieren, das Delikt des Rechtshilfesuchs sei nur vorgeschoben, tatsächlich gehe es um Steuerhinterziehung. Die Verzögerung, die durch den Rekurs eintritt, führt in vielen Fällen dazu, dass das gesamte Verfahren im Sande verläuft.

Nachbarn und Entwicklungsländer als Opfer

Unter der Beihilfe zur Steuerflucht durch die Schweiz leiden zunächst einmal unsere Nachbarn. Die *Banca d'Italia* schätzt die un versteuert aus Italien ins Ausland geschaffte Summe auf 500 Milliarden Euro. Als Italien 2003 eine Steueramnestie durchführte, kehrten gut 70 Milliarden nach Italien zurück, fast 60 Prozent davon aus der Schweiz. Verteilen sich die



«Wir möchten über Steuerflucht sprechen!» – «Gerne, Schalter 7 bis 15...» (Chappatte in «Le Temps» vom 13.4.2000).

nicht zurückgeführten Steuerfluchtgelder etwa gleich, dann dürften weiterhin um die 270 Milliarden Euro aus Italien auf Schweizer Bankkonten liegen.²³

Das *deutsche Bundesfinanzministerium* stellte im Januar 2003 fest, dass in Bankenkreisen das in der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg angelegte deutsche *Steuerfluchtkapital* auf 450 bis 550 Milliarden Euro geschätzt wird. Das entspricht einem *Viertel von Deutschlands Bruttoinlandprodukt*.²⁴

Der EU entgehen nach Schätzungen der *EU-Kommission* von 2006 durch Steuerbetrug – die Definition der EU schliesst die einfache Steuerhinterziehung nach Schweizer Recht mit ein – jährlich *Steuereinnahmen* in der Höhe von 200 – 250 Milliarden Euro.²⁵

Für die Schweiz gibt es nur indirekte *Schätzungen* über die Steuerhinterziehung. Dafür werden die deklarierten Angaben mit den Wirtschaftsstatistiken verglichen, 1995 entsprachen die hinterzogenen Gelder 22,3 Prozent des *Bruttoinlandproduktes*.²⁶

Die Verluste durch Steuerhinterziehung der reichen Eliten in *Entwicklungsländern* sind beträchtlich, aber noch schwieriger zu schätzen als diejenigen der Nachbarländer. Die englische Entwicklungsorganisation *Oxfam* vermutet, dass Entwicklungsländer allein durch *entgangene Steuern* auf Vermögenserträgen – also ohne die Besteuerung der Vermögen selbst zu berücksichtigen – 15 Milliarden Dollar jährlich entgehen.²⁷ Ein Drittel der weltweit im Ausland angelegten Gelder von Privatpersonen liegt in der Schweiz. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil bei den Geldern aus dem Süden ähnlich ist. Das würde bedeuten, dass dem Süden durch von Schweizer Banken verwaltete Gelder jährlich mindestens fünf Milliarden Dollar an Steuern entgehen dürften, *fünfmal mehr Geld als die gesamte Entwicklungshilfe* der Schweiz.

Aufgrund einer neueren Schätzung könnten diese Verluste auch wesentlich

höher sein. Das *Tax Justice Network* schätzt die Summe der Offshore platzierten Vermögen auf 11 500 Milliarden Dollar. Bei einer unterstellten Rendite von 7,5 Prozent und einem Steuersatz für diese Einnahmen von 30 Prozent beträgt der Steuerverlust 255 Milliarden Dollar.²⁸ Etwa 20 Prozent des Weltprodukts stammt aus Entwicklungsländern, ist ihr Anteil an den Steuerverlusten gleich hoch, dann wären das 50 Milliarden Dollar jährlich. Unterstellt man wiederum den Marktanteil der Schweiz an den Offshore-Geldern von einem Drittel, so hätten die steuerhinterzogenen Gelder in der Schweiz Verluste für die Entwicklungsländer in der Höhe von über 16 Milliarden Dollar zur Folge.

Pauschalbesteuerung

Die Schweiz hat noch eine weitere Spezialität: die Pauschalbesteuerung. Die Steuern von Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens 10 Jahren nicht in der Schweiz erwerbstätig sind, aber hier ihren Wohnsitz haben, richten sich nicht nach ihrem Einkommen oder Vermögen, sondern nach ihren *Lebenshaltungskosten*. Der Ikea-Gründer *Ingvar Kamprad* macht davon ebenso Gebrauch wie *Michael Schumacher*, *Tina Turner* und weitere 3700 *Schwerreiche*. 90 Prozent der Pauschalbesteuerungen werden in den Kantonen Waadt, Wallis, Genf, Tessin und Graubünden gewährt.²⁹ Als Bemessungsgrundlage bei der Pauschalbesteuerung gilt normalerweise der fünffache Eigenmietwert bzw. die fünffache Jahresmiete des Schweizer Domizils. Michael Schumacher bezahlt nach Presseberichten knapp zwei Millionen Franken Steuern – bei einem Einkommen von 75 Millionen jährlich und einem Vermögen von 600 – 900 Millionen Franken.³⁰ Kamprad, der einen für seine Verhältnisse bescheidenen Lebensstil pflegt, hat trotz einem Vermögen von 21 bis 36 Milliarden Franken noch nie mehr als 200 000 Franken Steuern bezahlt.³¹

Die fast vollständige Reduktion der

Steuerzahlung, die mit der Pauschalbesteuerung gewährt wird, weckt auch hierzulande Begehrlichkeiten. So forderte der Chef der UBS, *Peter Wuffli*, die Ausdehnung auf internationale Unternehmer, Experten und Manager. *Christoph Blocher* verlangte gar vor seiner Zeit als Bundesrat die Begünstigungen der Pauschalbesteuerung auch für *reiche Schweizer*.³² Die SP versuchte dagegen erfolglos die Pauschalbesteuerung abzuschaffen. Eine entsprechende Parlamentarische Initiative von *Susanne Leutenegger Oberholzer* wurde in der Herbstsession des Nationalrats mit 87 zu 67 Stimmen abgelehnt.

Paradiesische Zustände für Unternehmen

Zug (14), Dublin (14), Nidwalden (15), Bratislava (16,1), Warschau (16,4), Luzern (17), Schwyz (17,1), Budapest (17,6), Bern (18,6), Zürich (18,8) – diese Auflistung ist kein Wetterbericht, sondern eine Rangliste der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen (in Klammer die Belastung in Prozent). Die Schweiz spielt in derselben Liga wie die *Niedrigsteu-erländer der EU*, wie Irland und die neuen osteuropäischen EU-Mitglieder. Sehr günstige Steuerregime im Herzen Europas führen zu Unternehmensverlagerung und setzten die übrigen EU-Länder unter Druck. Dies zeigt ein Blick auf die effektiven Sätze in anderen Städten: Luxemburg (25,8), Den Haag (27,6), London (28,1), Brüssel (28,7), Turin (30,9), Boston (37,7).³³

Heizt die Schweiz schon bei den regulären Steuersätzen die *Steuerkonkurrenz* an, so gilt dies erst recht für die Sonderregeln. Der Klassiker ist hier Zug. In Zug gibt es sehr niedrige Sätze bei der Kapitalsteuer und vollständige *Befreiung von der Gewinnsteuer* für Holdings, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften. Holdinggesellschaften sind Unternehmen, die Beteiligungen an anderen Unternehmen verwalten und die in der Schweiz keine eigene Geschäftstätigkeit

ausüben. Domizilgesellschaften sind Unternehmen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungs-, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Eine reine Domizilgesellschaft ist ein vornehmer Ausdruck für eine *Briefkastenfirma*. Gemischte Gesellschaften schliesslich sind Unternehmen oder Niederlassungen von ausländischen Konzernen, die vorwiegend im Ausland geschäftlich tätig sind und in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Unternehmenskonstruktionen müssen in Zug lediglich eine Kapitalsteuer von 0,075 % (Promille) entrichten. Für die Holdinggesellschaften wird dieser Satz auf den 1.1.2007 sogar noch auf 0,02 % gesenkt. Inzwischen hat Zug Konkurrenz erhalten von Kantonen wie *Schaffhausen*, *Appenzell Ausserrhoden*, *Graubünden* und *Schwyz*, die ähnliche Sonderregeln haben.

Das schmälert die Attraktivität von Zug allerdings nicht, seit dem Jahr 2000 hat die Zahl der in Zug registrierten Firmen um einen Viertel zugenommen und dank diesen Besonderheiten wurde Zug zum weltweit führenden *Kaffeehandelsplatz*. Auch beim Handel mit weiteren Rohstoffen wie Kupfer, Zink, Nickel und Kohle gehört Zug zur Weltspitze. Der Doyen des Rohstoffhandels ist der in den USA verurteilte Steuerhinterzieher und notorische Embargobrecher (Südafrika, Iran etc.) *Marc Rich*. Firmen aus Richs Umfeld wie *Glencore*, *Crown Resources* und *Xstrata* sind immer mal wieder für einen Skandal gut.

Aufsehen erregte auch die Gazprom-Tochter *Northern European Gas pipeline Company* mit *Gerhard Schröder* im Verwaltungsrat. In Zug sitzen aber auch Firmen wie die *Metro-Holding*, die viele Firmen im deutschen Einzelhandel besitzt oder der Luxusgüterriese *Richemont* (Cartier, Montblanc, Chloé).

Was tun?

Es ist politisch absolut zentral, in der Frage über die Beihilfe der Schweiz zur Steuerhinterziehung sich nicht auf eine

allgemeine Bankgeheimnisdiskussion einzulassen. Das Bankgeheimnis wäre als verstärktes Berufsgeheimnis zum Schutz der Privatsphäre in dem Moment kein Problem mehr, wo *Steuerhinterziehung als strafrechtliches Vergehen* eingestuft würde. Die Umfragen des Finanzdepartements zeigen, dass die Zustimmung zur Beihilfe der Steuerhinterziehung wankt. Von 2001 bis 2004 stieg der Prozentsatz derjenigen, welche die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Falle von Steuerhinterziehung wünschen von 25 auf 32 Prozent. Weil gleichzeitig auch mehr Befragte das Bankgeheimnis grundsätzlich ablehnen, ihre Zahl stieg von 10 auf 15 Prozent, ergab sich 2004 zum ersten Mal eine *Mehrheit von 51 Prozent* gegen die Beihilfe zur Steuerhinterziehung.³⁵ Interessanterweise wurde danach die seit 1997 jährlich durchgeführte Umfrage nicht mehr gemacht.

Steuerhinterziehung ist kein Gentleman-Vergehen, sondern soll ein strafbares Delikt sein. Dies ist die *zentrale politische Forderung* zur Beendigung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch die Schweiz.

Anstelle der auch innenpolitisch angezeigten härteren Bestrafung von Steuerhinterziehung wäre auch eine *Änderung des Rechtshilfegesetzes* denkbar. Würde die Schweiz vom Grundsatz der doppelten Strafbarkeit bei Fiskaldelikten abrücken und auch bei Steuerhinterziehung Rechtshilfe leisten, so wären ausländische Steuerhinterzieher hier auch nicht mehr in Sicherheit.

In jedem Fall sollten Steuerhinterziehung und Steuerbetrug auch als *Vortaten zur Geldwäsche* betrachtet werden.

Bei der Pauschalbesteuerung und den Sonderregeln für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften führt der Weg über die Änderung *kantonalen Steuergesetze*. Im Kanton Zürich hat die Alternative Liste eine *Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung* lanciert. ●

¹ Capgemini/Merrill Lynch, World Wealth Report 2006, 3.

² World Economic Outlook, IMF, 2004.

³ Gemäss Bankiervereinigung sind es zwischen 30 und 40 Prozent.

⁴ Schweizerische Nationalbank, Die Banken in der Schweiz 2005, A142.

⁵ A.a.O., A138, A137.

⁶ A.a.O., A115.

⁷ Cash, 1.4.2004, 7.

⁸ Nach Tax Justice Network, Tax us if you can, Wie sich Multis und Reiche der Besteuerung entziehen und was dagegen unternommen werden kann, 2006, 10.

⁹ NZZ, 19.11.04, 23.

¹⁰ Unter der Annahme dass die Gesamtsumme seit 2003 gleich zunahm wie die Treuhandverpflichtungen.

¹¹ Financial Times, 24. April 2003.

¹² Cash, 1.4.2004, 7.

¹³ Cash, 1.4.2004, 6.

¹⁴ Bundesgesetz über Banken und Sparkassen, Artikel 47.1

¹⁵ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 186.1

¹⁶ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 175.1

¹⁷ Bundesgesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 3.3

¹⁸ Paolo Bernasconi, Finanzplatz Schweiz und Kapitalflucht, in: Jahrbuch Schweiz – Dritte Welt, 2000, 64.

¹⁹ Facts, 15.7.2004, 40.

²⁰ Südwestfunk, Report Mainz, Abschrift der Sendung vom 28.5.2005 «Steuerflucht in die Schweiz, wie Reiche ihr Schwarzgeld waschen».

²¹ Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, BBl 2006 551.

²² NZZ, 16.5.2000, Sonderbeilage, B13.

²³ Tages-Anzeiger, 25.10.03, 25.

²⁴ Sven Giegold, Steueroasen: trockenlegen! Hamburg 2003, 33.

²⁵ Introductory remarks of László Kovács, Press conference on the adoption of the communication on fraud, Bruxelles, 31. Mai 2006.

²⁶ Lars P. Feld, Bruno S. Frey, Tax Evasion in Switzerland: the Roles of Deterrence and Tax Morale, Center for Research in Economics, Management and the Arts, Bâle, Working Paper No. 2006, 13.

²⁷ Oxfam GB Policy Paper, Releasing the Hidden Billions for Poverty Eradication, 2000, 10.

²⁸ Tax Justice Network, a.a.O., 11.

²⁹ 24 heures, 5 Avril 2006, 21.

³⁰ Manager Magazin, 16.10.2005.

³¹ 24 heures, 5 Avril 2006, p. 21.

³² Facts, 2. Februar 2006, 22.

³³ NZZ, 10./11.12.2005, 21.